



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1923-I, 17.11.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1405 BGB

München
16.12.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Katharina Schulze vom 16.11.2021 betreffend EASy Gewalt und Sport (III)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1

Wofür steht das Kürzel „EASy“ der sogenannten Datei EASy Gewalt und Sport?

zu 1.2

Wie viele Personen sind aktuell in der Datei EASy Gewalt und Sport gespeichert?

zu 1.3

Wie viele Personen haben bis zum aktuellen Zeitpunkt Auskunft verlangt?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abkürzung EASy steht für „Ermittlungs- und Analyseunterstützendes System“.

Derzeit sind 1.259 Personen in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ gespeichert (Stand 18.11.2021).

Im Jahr 2020 haben bayernweit 23 Personen Auskunft verlangt, im Jahr 2021 waren es bisher 362 Auskunftersuchen (Stand 30.11.2021).

zu 2.1

Wie viele Minderjährige und Erwachsene sind in der Datei EASy Gewalt und Sport vertreten (bitte getrennt aufschlüsseln)?

zu 2.2

Welchem Geschlecht können die eingetragenen Personen zugerechnet werden?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind aktuell (Stand 18.11.2021) vier Minderjährige (alle 17 Jahre alt) und 1.255 Erwachsene gespeichert, wobei 1.238 männlich und 21 weiblich sind.

zu 2.3

Wie viele der erfassten Personen wurden auf Grundlage von Videoaufnahmen in einem Fußballstadion bzw. von Videoaufnahmen im Stadionumfeld bzw. von Videoaufnahmen bei An- und Abreise gespeichert (bitte getrennt aufschlüsseln)?

Diese Angabe wird in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ nicht gespeichert. Aus diesem Grund ist eine diesbezügliche Auswertung nicht möglich.

zu 3.1

Unter welchen Voraussetzungen sind Bild- und Tonaufzeichnungen der Polizei in bayerischen Fußballstadien zulässig?

zu 3.2

Unter welchen Voraussetzungen sind Bild- und Tonaufzeichnungen der Polizei im Stadionumfeld bzw. bei An- und Abreise zulässig?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen wie Bild- und Tonaufzeichnungen greifen in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ein und bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage. **Art. 33 Polizeiaufgabengesetz (PAG)** ermöglicht der Polizei in verschiedenen Konstellationen Bild- und Tonaufzeichnungen zu fertigen, beispielsweise von Störern bei öffentlichen Veranstaltungen (Abs. 1 Nr. 1), bei Unübersichtlichkeit oder wegen der Größe einer Veranstaltung als Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen (Abs. 1 Nr. 2), an gefährdeten Orten (Abs. 3), oder zur allgemeinen Gefahrenabwehr (Abs. 2 Nr. 1). Neben diversen präventiven Einsatzzwecken besteht auch die grundsätzliche Möglichkeit zur Fertigung von Videoaufzeichnungen zur Beweissicherung auf Grundlage der StPO.

Die Frage, auf welche rechtliche Grundlage die jeweilige polizeiliche Maßnahme gestützt wird, richtet sich nach den **Gegebenheiten des Einzelfalles** und kann daher **nicht pauschal beantwortet** werden.

zu 3.3

Wie beurteilt die Staatsregierung die Entscheidung des Landgerichts Köln, das das anlasslose Erstellen von Videoaufnahmen in Fußballstadien als rechtswidrig erklärt?

zu 4.1

Inwiefern wirkt sich dieses Urteil auf die polizeiliche Arbeit in Bayern in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen aus?

zu 4.2

Kann die Staatsregierung in Anbetracht dieses Urteils sicherstellen, dass sämtliche Speicherungen in die Datei EASy GS rechtskonform erfolgt sind?

Die Fragen 3.3 und 4.1 sowie 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung des LG Köln vom 01.04.2021 – 157 Ns 8/20 – behandelt die Frage eines Beweisverwertungsverbotes einer Videoaufzeichnung in einem Strafprozess. Nach Würdigung der vorliegenden Beweise und Zeugenaussagen, u. a. der handelnden Beamten, kommt das LG Köln zu dem Ergebnis, dass im damals zu entscheidenden Fall die konkrete Aufzeichnung nicht von der Befugnisnorm

des § 15 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gedeckt gewesen sei. Eine **rechtliche Bewertung polizeilicher Einsätze eines anderen Landes erfolgt** aus grundsätzlichen Erwägungen seitens der Staatsregierung **nicht**. Im Übrigen lässt sich aus der Wertung des Gerichts, im gegenständlichen Einzelfall seien die Tatbestandsvoraussetzungen des dortigen Landespolizeirechts nicht gegeben gewesen, **kein Rückschluss für die Beurteilung bayerischer Rechtsfälle ziehen**. Insofern kann das Urteil nicht für eine Bewertung im Hinblick auf die polizeiliche Arbeit in Bayern herangezogen werden.

zu 4.3

Wie lange werden Videoaufnahmen, die von der Polizei in oder vor dem Stadion bzw. bei An- und Abreise erstellt werden, gespeichert?

Gemäß Art. 33 Abs. 8 PAG sind Bild- und Tonaufnahmen spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten ist, benötigt werden.

zu 5.1

In welchen Sportligen entspricht es der üblichen Praxis, dass bayerische Polizeieinsatzkräfte während einer Partie anlasslos und durchgehend Videoaufnahmen von Fanggruppierungen erstellen?

Videoaufnahmen bayerischer Polizeieinsatzkräfte richten sich nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben und Eingriffsbefugnissen. Eine Differenzierung nach Sportligen ist in den gesetzlichen Befugnissen nicht vorgesehen und somit in der polizeilichen Praxis nicht maßgeblich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

zu 5.2

Warum werden betroffene Personen nicht über die Speicherung ihrer Daten in EASy GS informiert?

Die Polizei erteilt gem. Art. 65 PAG auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen die ebenso dort genannten Informationen über die, den Antragsteller betreffenden, personenbezogenen Daten. Dies umfasst ebenso die Datei „EASy Gewalt und Sport“, sofern sich der Antragssteller in seinem Antrag auf diese bezieht oder ein Bezug zu dieser erkennbar ist.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Informationspflichten nach Art. 31 Abs. 3 S. 2 und 3 PAG.

zu 5.3

Warum wird der Einschätzung des zuständigen Datenschutzbeauftragten Dr. Thomas Petri nicht entsprochen, der eine „generelle Benachrichtigungspflicht (...) begrüßen“ würde (<https://www.kicker.de/geheime-fan-datenbank-in-bayern-1644-fragezeichen-868760/artikel>)?

Explizit gesetzlich geregelte Benachrichtigungspflichten bestehen nach § 101 Abs. 4, 5, 6 und 7 StPO bzw. nach Art. 50 PAG für die jeweils dort genannten Maßnahmen, sodass unter den dort genannten Voraussetzungen regelmäßig entsprechende Benachrichtigungen erfolgen.

Eine weitergehende gesetzliche proaktive Benachrichtigungsverpflichtung für die Bayer. Polizei existiert nicht.

zu 6.1

*Aus welchem Grund sind in EASy GS zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich Fußballfans gespeichert – entgegen der Absicht, auch Anhänger*innen anderer Sportarten zu erfassen?*

zu 6.2

*Wie beurteilt die bayerische Staatsregierung das Gewaltpotenzial von Fußballfans im Vergleich zu Anhänger*innen anderer Disziplinen des Sports?*

zu 6.3

Wie verteilen sich die Datensätze nach der bayernweiten Einführung von EASy GS auf die regionalen Polizeipräsidien?

Die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Errichtungsanordnung zur Datei „EASy Gewalt und Sport“ ist eine Verwendung der Datei für die Aufklärung gewaltbereiter Fanszenen im Bereich anderer Sportveranstaltungen als solche des Fußballs grundsätzlich möglich. Bislang – zumal in Zeiten pandemisch bedingter stark reduzierter Zuschauerzulassung bei allen Sportarten, besonders bei Hallensportveranstaltungen – hat sich bei weiteren Sportveranstaltungen kein Bedarf ergeben.

Die Verteilung nach Polizeipräsidien (PP) gestaltet sich wie folgt:

PP Oberbayern Nord	0
PP Oberbayern Süd	8
PP München	445
PP Niederbayern	0
PP Oberpfalz	154
PP Oberfranken	10
PP Mittelfranken	590
PP Unterfranken	0
PP Schwaben Nord	52
PP Schwaben Süd/West	0

zu 7.1

Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können die Aufenthaltsorte betroffener Personen erfasst werden?

zu 7.2

In wie vielen Fällen wurden die Aufenthaltsorte betroffener Personen erfasst (bitte nach Art des Aufenthaltsorts aufschlüsselt)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Datei „EASy Gewalt und Sport“ wurde nach Maßgabe des Art. 2, 64 PAG i. V. m. § 483 Abs. 3 StPO errichtet. Die weiteren Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind Art. 2 PAG, § 484 StPO, § 53 Abs. 1 OWiG, Art. 31, 32 ff, 53, 54 PAG i. V. m. den Richtlinien für die Führung personenbezogener polizeilicher Sammlungen (RPpS). Demnach ist im Einzelfall auch die Erfassung von Aufenthaltsorten betroffener Personen zulässig.

In 10 Fällen wurde die Meldeanschrift, in 777 bzw. 9 Fällen der Haupt- bzw. Nebenwohnsitz, in 80 Fällen die Anschrift und in einem Fall der Aufenthaltsort erfasst.

zu 7.3

Mit welchen Methoden werden die Aufenthaltsorte betroffener Personen ermittelt?

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können Abfragen in anderen der Bayerischen Polizei zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Datenbanken erfolgen (z. B. Einwohnermeldedatei).

zu 8.1

Unter welchen Umständen kann eine Eintragung in die Datei EASy GS die Reisefreiheit betroffener Personen beeinträchtigen?

zu 8.2

*Welche Möglichkeiten haben sportinteressierte Personen, insbesondere regelmäßige Stadionbesucher*innen, sich vor einem Eintrag in die Datei EASy GS zu schützen?*

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nur ein äußerst kleiner Nutzerkreis hat Zugriff auf die Datenbank „EASy Gewalt und Sport“. Dem Zweck der Datei als Ermittlungs- und Analyseunterstützungsdatei folgend, erfolgt durch diesen Nutzerkreis keine Überprüfung der Datenbank bei Antreffen von Personen. Gegebenenfalls können Informationen aus der Datei „EASy Gewalt und Sport“ bereits bestehende Informationen ergänzen, die in ihrer Gesamtheit personenorientierte Maßnahmen (insb. Meldeauflage, Bereichsbetreuungsverbot, Ausreiseuntersagung) begründen können.

Die Vorbemerkung der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27.07.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer und Katharina Schulze vom 26.05.2021 betreffend „EASy Gewalt und Sport I“ Drucksache des Bayerischen Landtags 18/17652 vom 25.08.2021 nochmals aufgreifend, wurde die Datei „EASy Gewalt und Sport“ mit dem Zweck der Sammlung, Auswertung, Zusammenführung und Bearbeitung bereits polizeilich vorhandener relevanter personenbezogener Erkenntnisse zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport errichtet.

Dabei kommen insbesondere folgende Störungsarten in Betracht, die eine Erfassung in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ nach sich ziehen können:

- Gewalttaten gegen Personen oder Sachen,
- Zusammenschließen zu gemeinschaftlichen friedensstörendem Handeln sowie Unterstützung gewaltbereiter Gruppierungen,
- Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische Handlungen,
- Anbringen von Graffiti, Schmierschriften oder Aufklebern,
- Vermummung, Mitführen von (Passiv-)Waffen sowie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände,
- Verstöße gegen Verbote in Stadionsatzungen wie zum Beispiel Besteigen von Zäunen und Bauten oder Betreten der Spielfläche,
- Beleidigungen, Bedrohungen und Nötigungen.

Kurz zusammengefasst sind gewaltbereite und gewalttätige Fans Ziel der ermittlungs- und analyseunterstützenden Datei, mitnichten hingegen der „normale“ Fan. Dies kommt auch durch das Verhältnis der aktuell (Stand 18.11.2021) etwas über

1.200 gespeicherten Personen zu den in einer regulären Saison bis zu 4 Millionen in die bayerischen Stadien strömenden Zuschauerinnen und Zuschauer klar zum Ausdruck.

zu 8.3

Bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung Absichten, Dateien wie EASy GS in anderen Bundesländern einzuführen?

Hierzu liegen keine belastbaren Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär